

Verein mit Sitz in Weinfeldern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "basheRC" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Weinfeldern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der RC-Gemeinschaft sowie der Ausübung der Lenkung von RC-Objekten (insbesondere ferngesteuerte Modellautos) als auch die einheitliche Vertretung der Mitglieder gegen Dritte.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag darf jedoch CHF 500.- nicht übersteigen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an RC-Objekten zeigen, dafür Sympathie hegen und die Gesellschaft mit Gleichgesinnten suchen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder spätestens an der jährlichen Generalversammlung per Mehrheitsentscheid.

Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens CHF 50.- macht.

Die Passivmitgliedschaft berechtigt nicht zur freien Pistenbenützung. Die Erlaubnis zum Befahren der Piste wird ausschließlich durch ein Vorstandsmitglied erteilt.

Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgenommen. Die anwesenden Mitglieder der GV können ehemalige Vereinskammeraden die Ehrenmitgliedschaft aussprechen; ohne Rechte und Pflichten für das Ehrenmitglied.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (Brief, E-Mail, SMS)¹ mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ein Mitglied wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen, wenn der fällige Mitgliederbeitrag nicht bis spätestens zwei Monate nach der ordentlichen Generalversammlung entrichtet wurde. Als Stichtag gilt das Sitzungsdatum.

7. Ansprüche gegenüber basheRC

Lediglich der Vorstand ist ermächtigt, im Namen von basheRC Verträge einzugehen und Ausgaben zu tätigen. Andere Forderungen sind deshalb nichtig.

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber basheRC.

Von einem Mitglied an den Verein übertragenes Eigentum bleibt in jedem Falle im Besitz von basheRC, auch bei Austritt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

¹ Bem.: Das schriftliches Austrittsschreiben soll grundsätzlich eingeschrieben erfolgen; ein Austritt per E-Mail und SMS ist nur bei eindeutiger Identifikation möglich, d.h. durch vorherige Erfassung der E-Mail Adresse bzw. Handynummer durch ein Vorstandsmitglied

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Aktuar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Unfällen und Folgen davon übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens. Bei Uneinigkeit wird das Vereinsvermögen gleichmässig auf alle Mitglieder verteilt. Eine Überweisung an eine Institution mit gleicher Ausrichtung oder an eine gemeinnützige Institution ist möglich.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. April 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statuten beinhalten die beschlossenen Änderungen der GV vom 17.02.2012, 04.03.2016 und 03.03.2017

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Aktuar:

.....

.....

.....

Christian Mathis

Benno Müller

Pascal Curau-Staub